

Arbeitslos – was nun?

Erste Hilfe und Tipps für Arbeitslos-Werdende (Info 1, Stand März 2009)

Wenn mein Arbeitsplatz nicht mehr zu retten ist:

Ist es für meinen weiteren beruflichen Werdegang nicht günstiger, selbst zu kündigen und so einem „Rausschmiss“ zuvor zu kommen?

Nein, denn das bringt Nachteile beim ALG I. Wer selbst ohne wichtigen Grund kündigt, bekommt in aller Regel eine Sperrzeit aufgebremst. Dann zahlt die Arbeitsagentur zwölf Wochen lang kein ALG I aus. Zwar ist laut Gesetz eine Sperrzeit nur zulässig, wenn die Eigenkündigung auch die Ursache für die folgende Arbeitslosigkeit ist – was oft nicht zutrifft, wenn der Arbeitgeber ohnehin gekündigt hätte. Darüber muss man sich mit der Arbeitsagentur aber meistens vorm Sozialgericht streiten. Deshalb raten wir: Um das Risiko einer Sperrzeit von vorne herein zu vermeiden, solltest Du nicht selbst kündigen!

Was muss ich bei einem Aufhebungsvertrag beachten?

Generell gilt: Eine Sperrzeit droht bereits, wenn Du aktiv daran mitwirkst, dass Dein Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Dies kann zutreffen bei einigen Aufhebungsverträgen und auch schon bei mündlichen Absprachen mit dem Arbeitgeber über eine „gütliche“ Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Gut zu wissen: Es gibt zwei wichtige Ausnahmen bei denen Du auf der sicheren Seite bist, da keine Sperrzeit verhängt werden darf.

- Bei einem Aufhebungsvertrag, wenn eine Abfindung zwischen 0,25 und 0,5 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr gezahlt wird und der Arbeitgeber ansonsten betriebsbedingt zum selben Zeitpunkt gekündigt hätte und dabei die Kündigungsfrist eingehalten worden wäre und der Arbeitnehmer nicht ohnehin unkündbar ist.
- Bei einer Arbeitgeber-Kündigung nach § 1a Kündigungsschutzgesetz. Dabei erhält der Arbeitnehmer eine Abfindung von 0,5 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr, wenn er die Frist für eine Kündigungsschutzklage verstreichen lässt.

Wird eine Abfindung auf das Arbeitslosengeld angerechnet?

Nein, wenn die für den Arbeitgeber maßgebliche Kündigungsfrist eingehalten wird. Dann ist die Abfindung unschädlich und ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit kann ohne Abstriche ALG I bezogen werden.

Ja teilweise, wenn die für den Arbeitgeber maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten wird. In diesem Fall gilt eine Art Karenzzeit: Der Arbeitnehmer muss zunächst von der Abfindung leben und die Arbeitsagentur zahlt für eine gewisse Anzahl von Tagen kein ALG I. Je älter der Arbeitnehmer ist und je länger er im Betrieb war, desto kürzer ist diese Karenzzeit. Und: Spätestens ab dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei fristgerechter Kündigung durch den Arbeitgeber geendet hätte, kann in jedem Fall regulär ALG I bezogen werden.

Aufgepasst: Nach dem Verlust der Arbeit besteht Deine bisherige Krankenversicherung nur noch für einen Monat fort. Und solange Du kein ALG I beziehst, bist Du noch nicht über die Arbeitsagentur krankenversichert.